



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie  
 PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
 Fax :  
 DVR : 0441473  
 Abteilung : Präs. I  
 Sachbearbeiter/in : Thomasitz, Rady  
 Durchwahl : 1754, 1639

An  
 Sektion IV  
 Abt. IV/3

<b>Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie</b>	
Ing. am 17. Nov. 1999	
Zl. 43 1361/45	Beilg. ....

**Dienstzettel der Präsidualabteilung**

Betrifft:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)**

Stellungnahme der Präsidualabteilung 1:

Allgemein:

Die vorgesehenen Regelungen erscheinen sehr umfangreich und zu detailliert.

Zu der im Vorblatt beschriebenen finanziellen Bedeckung darf festgehalten werden:

Der Satz „Im übrigen erfolgt die Bedeckung für das Jahr 2001 und Folgejahre im Kapitel 18 durch Umschichtungen im gesamten Bundeshaushalt.“ kann nur derart interpretiert werden, dass die Zuteilung von neuen Planstellen (was äußert unwahrscheinlich erscheint) über den Zentralansatz des Kapitel 18/Personal bedeckt wird. Es wäre sinnvoll gewesen, das Budgetreferat der Präs. Abt. 1 bereits im Vorfeld (vor der Begutachtung) einzubinden.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf weiters Folgendes angemerkt werden:

Zu § 4 und 5:

Es erscheint ein Widerspruch zu sein zwischen der Formulierung im § 4, dass bestimmte Organisationen als Träger der außerschulischen Jugenderziehung gelten und der Bestimmung des § 5, dass die Anerkennung der genannten Träger als „Träger der außerschulischen Jugenderziehung nach diesem Bundesgesetz“ (unter bestimmten Voraussetzungen) gegeben ist. Die Formulierung im § 4, erster Satz, könnte etwa etwa lauten: „Als Träger der außerschulischen Jugenderziehung können gemäß § 5 anerkannt werden.“

Zu § 7:

Es wird empfohlen, klarzustellen, dass die „allgemeine Förderung der außerschulischen Jugenderziehung“ eine Projektförderung ist (Abs. 1). Die im Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister schränkt diesen eher ein. Einem Bundesminister steht es grundsätzlich frei, über Schwerpunkte bei Förderungen, auch längerfristig, zu entscheiden.

Zu § 9:

Die Absicht der Verordnungsermächtigung des § 9 ist wohl, dass bestimmte Aufgaben des Bundesministeriums im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung an einen geeigneten Rechtsträger übertragen und aus den Mitteln für die Förderung außerschulischer Jugenderziehung finanziert werden können. Dies wäre klarzustellen, da der Bundesminister sicher nicht das Recht hat, ein Projekt, das eine bestimmte Organisation initiiert hat, von dieser Organisation abzuziehen und an eine andere zu übertragen.

Die Übertragung in der Form einer Verordnung wurde wohl aufgrund von vergaberechtlichen Überlegungen gewählt (Zulässigkeit einer sog. in-house-Vergabe).

Zu § 10:

Das Erlassen von mehreren Typen von Richtlinien erscheint sowohl aus der Sicht der Vollziehung als auch der Förderungsempfänger eher aufwendig. Möglicherweise könnte eine einheitliche Richtlinie ausreichen, wobei bei bestimmten Arten von Förderungen ein oder mehrere zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssten bzw. von Kriterien abzusehen wäre.

Zu § 14:

Einige der Regelungen über die Beschaffenheit der Bundes-Jugendvertretung könnten in einer Geschäftsordnung und nicht direkt im Gesetz geregelt werden, sodass eine Änderung oder Anpassung einfacher erfolgen könnte.

15. November 1999

Thomasitz

